



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association Suisse des Institutions de Prévoyance  
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

2013

# Sozialpolitische Rundschau

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

**„Die Wahrheit liegt zwischen zwei Extremen,  
aber nicht in der Mitte.“**

Moritz Heimann, deutscher Schriftsteller, 1868–1925

# Inhalt

- 4 **Ausgangslage**
- 10 **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)/Invalidenversicherung (IV)**
- 11 **Ergänzungsleistungen (EL)**
- 12 **Berufliche Vorsorge/Gesetzesanpassungen**
- 13 **Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge**
- 17 **Erwerbsersatzordnung (EO)/Familienpolitik/Gesundheitswesen**
- 18 **Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)**  
**Internationale Aspekte**
- 19 **Fazit und Ausblick**

» Impressum Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband, Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich. Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP. Mitarbeit: Dr. Michael Lauener, info@asip.ch. Fotos: Renate Wernli, Palma Fiacco. Konzept/Gestaltung/Korrektur: clauderotti layout & grafik, Unterägeri. Typografie und Satz: Jarmila Erne. Produktion: Niklaus Regli, Zürich. Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Zürich. Lithos: Daniela Hugener, Oberägeri. Druck: Mattenbach AG, Winterthur. Auflage: 2200 Exemplare.

# Sozialpolitische Rundschau 2013

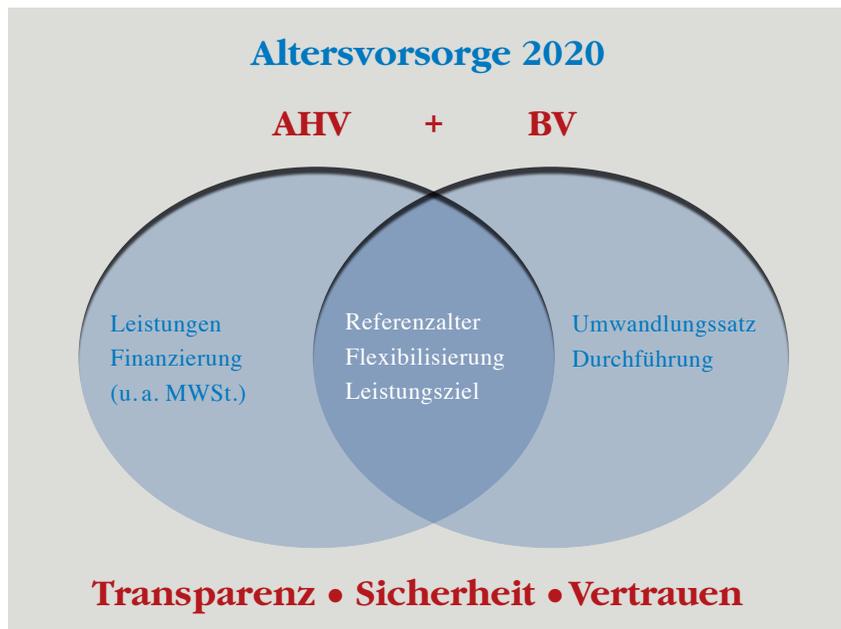
Um das ehrgeizige Reformprojekt «Altersvorsorge 2020» erfolgreich zu bewältigen, sind keine fundamentalen Systemanpassungen nötig. Es braucht aber schon heute den konstruktiven Dialog aller Beteiligten.

**D**ie Schweizer Wirtschaft zeigt sich in guter Verfassung und ist mit viel Schwung ins Jahr 2014 gestartet. Daten der Konjunktur Experten deuten auf Stabilität hin. Für 2014 wird sogar mit einem Wirtschaftswachstum gerechnet. Es lässt sich nicht bestreiten, dass sich die wirtschaftliche Lage insgesamt entspannt hat. Auch die Pensionskassen haben in den letzten zwei Jahren gute Resultate erzielt. Bei verschiedenen internationalen Vergleichen nimmt das Schweizer Vorsorgesystem immer wieder Spitzenplätze ein. Zudem sind die meisten Stimmberechtigten heute der Meinung, dass unsere Altersvorsorge gut funktioniert. Sie gehen davon aus, dass sich ihre Pläne nach der Pensionierung erfüllen lassen (Altersvorsorgemonitor 2013, gfs. Bern).

Die Frage ist, ob es sich bei dieser Entwicklung um ein Zwischenhoch handelt, welches bald wieder einem Tief

weichen muss. In Erinnerung zu rufen ist, dass Umfang und Ausgestaltung des sozialen Sicherungssystems entscheidend von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Aussagen darüber, ob und in welchem Ausmass das Bruttoinlandprodukt, die Reallöhne, die Zahl der effektiv Erwerbstätigen und andere für die Finanzierung und den Bedarf unserer Sozialversicherungen massgebenden Grössen wachsen, sind schwierig. Entscheidend ins Gewicht fällt die Bevölkerungsentwicklung (demografische Aspekte). Praktisch alle Industriestaaten sind heute mit dem demografischen Problem der Überalterung konfrontiert. Der demografische Wandel ist eine der zentralen gesellschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte. Die heute wirtschaftlich aktiven «Babyboomer» treten in den Ruhestand. Die gegenwärtige demografische Entwicklung bedroht





vor allem die nach dem Umlageverfahren finanzierten Systeme der Altersvorsorge, d. h. jene, bei denen die Leistungen an die Rentner durch die im gleichen Zeitraum von den Erwerbstätigen erhobenen Beiträge gesichert werden (z. B. AHV). Die demografische Entwicklung spielt in der im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten 2. Säule eine grundsätzlich geringere Rolle als in der umlagefinanzierten 1. Säule: Die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Aktiven und Rentnern beeinflusst die Finanzierung der 2. Säule nicht direkt, da sich jede Person das Kapital für die Altersrente selbst anspart. Hingegen fällt die Erhöhung der Lebenserwartung, d. h. vor allem die längere Rentenbezugsdauer ab Alter 64/65 ebenso ins Gewicht wie in der 1. Säule. Auch die Entwicklung des Kapitalstocks der 2. Säule (Summe der Altersgutschriften) hängt unter anderem von der Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Erwerbsquote ab. Im Zuge der demografischen Alterung wird mehr Kapital gespart: Der Kapitalstock steigt. Sobald jedoch gegen 2020 die Babyboom-Generation ins Rentenalter tritt und Gelder aus dem «Spartopf» bezieht, wird der Kapitalstock kleiner. Daneben entpuppt sich die Überalterung der Bevölkerung als eines der Schwungräder der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen (z. B. Zunahme der Pflegebedürftigen/Langzeitpflege). Angesichts des tiefgreifenden demografischen Strukturwandels kommt der

künftigen Wirtschaftsentwicklung entscheidende Bedeutung zu. Schliesslich prägt auch der Wandel der Lebens- und Arbeitsformen die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit.

### Demografie

Die demografische Entwicklung ist somit einer der zentralen Beweggründe für die notwendige Revision der Altersvorsorge. Ein grundsätzlich positives Phänomen, die durch die längere Lebenserwartung ausgelöste zunehmende Alterung der Gesellschaft, wird im heutigen (Altersvorsorge-)System eher als Last denn als Chance angesehen. Das Potenzial älterer Mitarbeitender muss aber genutzt werden, wobei es zweifellos verfehlt wäre, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der älteren Arbeitnehmenden zu verallgemeinern. Soll die Alterung daher nicht als Last, sondern als Chance gesehen werden, braucht es arbeitsmarkt-, gesellschafts- und insbesondere auch sozialpolitisch flexiblere Lösungen. Im Vordergrund steht neben der Flexibilisierung des Pensionierungsalters ein grundsätzliches Umdenken bezüglich Wertschätzung älterer Mitarbeitender. Sie leisten weiterhin einen Beitrag zur Arbeitsproduktivität und Beschäftigungsquote, letztlich zur Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Flexibilisierung des Rentenalters durch veränderte Erwerbsbiografien, die zunehmende >

Lebenserwartung bei guter Gesundheit sowie die sich abzeichnenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zweifellos zu begrüssen.

Der ASIP lehnt jedoch die im Rahmen des Reformprojektes «Altersvorsorge 2020» vorgeschlagene Erhöhung des frühestmöglichen, reglementarischen Rücktrittsalters von 58 auf 62 ab. Diese Einschränkung der sozialpartnerschaftlichen Gestaltungsfreiheit lässt sich nicht rechtfertigen. Wir plädieren dafür, dass gesetzlich ein Rentenvorbezug für AHV und BVG ab 62 für alle vorgeschrieben wird und dass reglementarisch ein Rentenvorbezug ab 58 Jahren für die Versicherten einer Pensionskasse weiterhin ermöglicht werden kann.

### **Reformprojekte als Nagelprobe für den politischen Dialog!**

Gemäss OECD-Bericht «Renten auf einen Blick» («Pensions at a glance») vom 26. Nov. 2013 werden – nicht ganz überraschend – Anpassungen der Rentensysteme und die Sicherung angemessener Lebensstandards im Alter zu umfassenden Daueraufgaben (vgl. NZZ vom 27. Nov. 2013). Die Motive liegen in den Wachstums-, Kapitalmarkt- und Arbeitsmarktrisiken, den prekären öffentlichen Finanzen sowie der Überalterung. Auch in der Schweiz hat der Bundesrat – trotz solidem Fundament der Sozialwerke – 2013 mit den Vorlagen zur «Altersvorsorge 2020» und «Gesundheit 2020» zwei ehrgeizige sozialpolitische Grossprojekte lanciert und die Reformdiskussion eingeleitet. Bis zur Verabschiedung sind noch einige Hürden zu nehmen. Es sind ernsthafte Fragen gestellt, die in den kommenden Jahren sach- und termingerechte Antworten verdienen. Solche Gesamtkonzepte liefern im Übrigen wertvolle Anregungen und zeigen Zusammenhänge auf. Nachfolgend steht die Reform «Altersvorsorge 2020» im Fokus.

Die eingeleitete Diskussion bietet die Chance, heute wohlüberlegt und besser koordiniert als in der Vergangenheit wichtige Weichenstellungen in der AHV und der beruflichen Vorsorge vorzunehmen. Um die Altersvorsorge als Ganzes und insbesondere die berufliche Vorsorge langfristig zu sichern, müssen die notwendigen Massnahmen heute eingeleitet werden. Die Herausforderungen sind ernst zu nehmen, insbesondere ist den veränderten Rahmenbedingungen – der an sich erfreulichen Alterung der Bevölkerung sowie dem gesunkenen Zinsniveau – Rechnung zu tragen. Es geht bei der Reform vor allem darum, ausgewogene Lösungen zu finden.

Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (vgl. Art. 113 BV). Richtigerweise sind daher die Ziele der Reform auf die Erhaltung des Leistungsniveaus der beiden Säulen sowie die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts von AHV und BVG ausgerichtet. Die Gesamtsicht ist durchaus gerechtfertigt. Es sind keine fundamentalen Systemanpassungen notwendig wie z.B. eine Verlagerung der Gewichte von der beruflichen Vorsorge zur AHV oder umgekehrt. Wie der Bundesrat richtigerweise ausführt, steht die umlagefinanzierte AHV in den kommenden zwei Jahrzehnten vor grossen Herausforderungen. Bei der geplanten integrierten Reform ist aber auf die Trennung zwischen 1. und 2. Säule zu achten. Es braucht Lösungen, die das heute gut austarierte System so weiterentwickeln, dass insbesondere AHV und BV gestärkt werden. Über die Altersvorsorge (AHV und BVG) soll der Versicherte rund 60% des letzten Bruttolohnes erreichen. Die Kombination aus umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Elementen ist der Schlüssel für eine sichere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Massive Leistungsverbesserungen, wie sie mit der Volksinitiative «AHVplus» beabsichtigt werden, widersprechen einer generationengerechten und demografieresistenten Altersvorsorge.

### **Aufsichtsfragen**

In verschiedenen Sozialversicherungszweigen wurden und werden Diskussionen über die Ausgestaltung der Aufsicht geführt. Es geht vor allem um die Fragen, ob Aufsichtsbehörden im Sinne einer risikoorientierten Aufsicht frühzeitig Einfluss nehmen und in welchem Umfang sie als Regulatoren den Institutionen Auflagen bzw. Vorgaben machen können.

In Erinnerung zu rufen ist, dass Pensionskassen keine Finanzinstitute sind. Sie bilden Solidargemeinschaften von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern, die durch den Zusammenschluss von Einzelrisiken für ihre Versicherten einen Mehrwert erbringen. Pensionskassen sind keine Marktteilnehmer aus eigenem Gewinnstreben, sondern sie treten als Investoren auf, um das Kapital im Interesse der Versicherten möglichst gewinnbringend anzulegen. Selbst vordergründig vergleichbare Bilanz- und Solvenzrisiken rechtfertigen somit unterschiedliche Konsequenzen für die Ausgestaltung der Aufsicht. Noch so ausgeklügelte Risikomanagementsysteme ►

## AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES IM JANUAR 2014

Thema	Inhalt	Stand
Altersvorsorge 2020	Reform des Altersvorsorgesystems (1. und 2. Säule)	November 2013: Einleitung der Vernehmlassung Ende der Vernehmlassung: 31.3.2014 Botschaft Ende 2014
Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»	Lineare Erhöhung der AHV-Altersrenten um 10% (Gegenprojekt zur bundesrätlichen Rentenreform)	Eingereicht am 17.12.2013 und zustande gekommen
Revision IV 6b	Leistungsseite (u. a. stufenloses Rentensystem)	Juni 2013: Durch National- und Ständerat definitiv abgelehnt
Finanzierung öffentlich-rechtlicher VE	Teil-/Vollkapitalisierung Rechtliche/organisatorische Rahmenbedingungen	Juni 2013: Fristverlängerung auf Ende 2014 für die Kantone und Gemeinden zur Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen
Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»	Reduktion der Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind	Ende der Vernehmlassung: 18.10.2013
Anpassung der Freizügigkeitsleistungen bei wählbaren Anlagestrategien (in Ausführung der Motion von NR Jürg Stahl)	Möglichkeit für Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnanteile über CHF 125 280 versichern und die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten, den Versicherten bei einem Austritt aus der Pensionskasse oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben (mit der Pflicht, mind. eine Strategie anzubieten, die beim Austritt die Mindestbeträge gemäss FZG garantiert)	Ende der Vernehmlassung: 11.2.2013
Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll (WEF-Vorbezug, WEF-Verpfändung, Barauszahlungen, Kapitalabfindungen)	Ende der Vernehmlassung: 11.2.2013
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)	Umsetzung der am 3.3.2013 angenommenen Volksinitiative gegen die Abzockerei: Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen im Interesse der Versicherten	Am 21.11.2013 verabschiedet In Kraft seit 1.1.2014
Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Teilung der Vorsorgeansprüche auch bei Alters- oder IV-Rentenbezug durch einen Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	Am 29.5.2013: Verabschiedung der Botschaft zu einer entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) durch den Bundesrat Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates im Sommer 2013 auf Eintreten auf die Vorlage
Sozialplan-Obligatorium (neue Art. 335h bis 335k OR)	Für Arbeitgeber, die mehr als 250 Angestellte beschäftigen und innert 30 Tagen mehr als 30 von ihnen entlassen wollen	In Kraft seit 1.1.2014
Gesetz zur Umsetzung der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	Befreiung des gesamten Systems der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) von einer Unterstellung unter FATCA	Am 27.9.2013: Genehmigung des FATCA-Abkommens mit den USA durch das Parlament (Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes) Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2014

und Stresstests vermochten die aktuellen Probleme der Finanzbranche nicht zu verhindern. Entscheidend ist letztlich ein funktionierender und gesunder Kapitalmarkt ohne zu hohe Zugangsschranken. Als Folge der Finanzkrise kommt auf den Finanzplatz und auf die Finanzinstitute eine Reihe von neuen Vorschriften (u. a. strengere Risikokontrollen, besserer Anlegerschutz) zu, die teilweise auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge haben wird. Es geht um Bestimmungen für die Finanzinfrastruktur, d. h. für Handelsplattformen (Börsen und börsenähnliche Einrichtungen), Effektenabwicklungssysteme (zentrale Gegenparteien wie Pensionskassen und Wertschriftenverwahrer), Zahlungssysteme, aber auch um Marktverhaltensregeln und um die Aufsicht sowie um Strafbestimmungen.

Nicht zu leugnen ist jedoch, dass sich auch Pensionskassen-Verantwortliche mit der Implementierung von Risikomanagement- und Kontrollsystemen zu befassen haben. Gleichwohl ist für die berufliche Vorsorge weiterhin ein eigenständiges Aufsichtsregime notwendig. Neue Governance- und Reportingverpflichtungen für die Pensionskassen dürfen nur bei erkennbarem, längerfristig wirksamem Mehrwert zu verhältnismässigen Kosten eingeführt werden. Die Führungs- und Entscheidungsverantwortung liegt beim obersten Organ, das zusammen mit den involvierten Akteuren (vor allem dem Experten für berufliche Vorsorge) und aufgrund von vorab definierten Führungs- und Risikokennzahlen periodisch eine Lagebeurteilung vornehmen muss.

### **Altersvorsorge 2020: Umfassende Reform**

Im November 2013 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Reform der Altersvorsorge 2020 eingeleitet, nachdem er bereits im Juni zuvor deren Kernpunkte verabschiedet hatte.

Hauptanliegen der Reform ist die Erhaltung des bestehenden Leistungsniveaus durch finanzielle Konsolidierung des Altersvorsorgesystems (langfristige Finanzierung) und bessere Koordination der 1. und 2. Säule. Die Reform der Altersvorsorge 2020 enthält die folgenden Kernelemente:

- ▶ Harmonisierung des Referenzalters für den Rentenbezug in beiden Säulen bei Alter 65
- ▶ Anhebung des frühestmöglichen, reglementarischen Rücktrittsalters von 58 auf 62
- ▶ Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der obli-

gatorischen beruflichen Vorsorge von 6,8% (64/65) auf einheitlich 6,0% im Referenzalter 65

- ▶ Flankierende Massnahmen zur Verbesserung des Leistungsniveaus für tiefere Löhne: Neuregelung des Koordinationsabzuges; Erhöhung der Altersgutschriften; Ausgleich der verbleibenden Leistungskürzung für die Übergangsgeneration (ab Alter 40 bei Einführung der Reform) durch Garantie des momentanen BVG-Leistungsniveaus in Form einer Einmalzahlung des Sicherheitsfonds (ab Erreichen des Referenzalters)
- ▶ Verbesserung der Transparenz und Aufsicht (u. a. ausgewogene Überschussverteilung zwischen Versicherten und Aktionären)
- ▶ Zusatzfinanzierung der verbleibenden Finanzierungslücke in der AHV durch die Mehrwertsteuer
- ▶ Einführung einer Schuldenbremse in der AHV.

Die Vernehmlassung, an der sich der ASIP beteiligt (vgl. Stellungnahme unter [www.asip.ch](http://www.asip.ch)), endet am 31. März 2014. Der Bundesrat beabsichtigt, die Botschaft dem Parlament bis spätestens Ende 2014 vorzulegen.

Der ASIP unterstützt die Stossrichtung der Reform «Altersvorsorge 2020». Der Ansatz, die Reform der AHV und der beruflichen Vorsorge koordiniert anzugehen, erscheint uns sinnvoll. Zu Recht wird eine Gesamtbetrachtung im Sinne einer umfassenden Auslegeordnung und Darstellung der verschiedenen Handlungsoptionen bezüglich Leistungs- und Finanzierungsplänen vorgenommen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die für die Revision der Altersvorsorge vorgeschlagene Strategie des Bundesrates, AHV und berufliche Vorsorge (BV) gesamtheitlich mit einem umfassenden Mantelerlass zu revidieren, neben Chancen auch Risiken birgt.

Mit einer Gesamtvorlage wird zwar grundsätzlich die Chance erhöht, insgesamt tragfähige und ausgewogene Lösungen zu beschliessen. In der Praxis ist der Versicherte nämlich in erster Linie an einem regelmässigen Gesamteinkommen im Ruhestand interessiert. Im langfristig ausgerichteten Vorsorgebereich ist die Planungssicherheit für den Einzelnen daher wichtiger als eine «Salamitaktik» mit stückweise realisierten Veränderungen. Der Stimmbürger will zudem sicher sein, dass die notwendigen Reformlasten fair verteilt werden. Für den politischen Entscheidungsprozess hingegen ist die Behandlung eines umfassenden, zu detaillierten Gesamtpaketes herausfordernd und mit der Gefahr verbunden, dass die Reform

als Ganzes scheitern kann. Die Gesamtbetrachtung darf zudem nicht dazu führen, konkrete Reformen in der beruflichen Vorsorge aufzuschieben. Im Hinblick auf den politischen Prozess ist daher eine ausgewogene Schwerpunktbildung zu prüfen.

Der ASIP ist aber gegen das Herausbrechen einzelner, nur leistungseinschränkender Bestimmungen (z. B. einseitige Erhöhung des Rentenalters oder Senkung des Umwandlungssatzes ohne flankierende Massnahmen). Es braucht ein ausgewogenes Finanzierungs- und Leistungskonzept, bei dem sich Einsparungen und Mehrausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus nötig sind, die Waage halten. Die aktuelle Vorlage trägt diesen Überlegungen nicht in allen Punkten Rechnung. Sie umfasst nämlich verschiedene Vorschläge, welche die Reform unnötig überladen und den Erfolg gefährden. In der AHV geht es um heikle Leistungsfragen (u. a. Zukunft der Witwenrente, Behandlung der Selbständigerwerbenden) oder um rein technische, keineswegs dringende Fragestellungen. Im BVG geht es um Vorschläge in Bereichen, in welchen entweder erst vor Kurzem Massnahmen ergriffen wurden (u. a. Transparenz der Vermögensverwaltungskosten) oder erst noch greifen werden (u. a. Verbesserung der Anlagesicherheit, Konkretisierung der Loyalitätsbestimmungen), oder um Vorschläge, die letztlich nicht praxistauglich sind (u. a. Festlegung des Min-

destzinssatzes ex post). Bezüglich dieser Punkte sieht der ASIP keinen Revisionsbedarf und beantragt, diese Themen ersatzlos zu streichen.

Der ASIP anerkennt, dass aufgrund der Zielsetzung der Reform, das Leistungsniveau zu erhalten, zusätzliche Kosten anfallen werden. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorschläge sind jedoch noch präziser aufzuzeigen, insbesondere sind die Auswirkungen der Mehrkosten auf die Versicherten und die Arbeitgeber – letztlich auf die Sozialpartner, welche die Mehrkosten tragen werden – darzulegen. Zudem stehen für den ASIP auch die aus der Umsetzung der Reformvorschläge resultierenden Durchführungskosten im Fokus.

Der Reformvorschlag sieht vor, den Mindestumwandlungssatz von 6,8% (64/65) auf einheitlich 6,0% im Referenzalter 65 abzusenken. Der bisherige Umwandlungssatz von 6,8% basiert auf einem technischen Zinssatz von rund 4,6%. Durch die Absenkung auf 6,0% reduziert sich der unterstellte technische Zins auf 3,5% (BVG 2010/ Generationen-Tafeln im Jahr 2020). Es darf festgehalten werden, dass dieser neue technische Zinssatz von 3,5% näher an der aktuellen Markteinschätzung liegt und die systematische Quersubventionierung von Aktiven zu zukünftigen Rentnern reduziert. Aus heutiger Sicht zielt dieser Vorschlag daher in die richtige Richtung und kann durchaus als Arbeitshypothese dienen (als Grundlage für ▶



Berechnungen bzgl. kompensierender Massnahmen). Hinzu kommt, dass viele Pensionskassen mit überobligatorischen Leistungen aufgrund des ausgewiesenen Handlungsbedarfs die Umwandlungssätze bereits massiv gesenkt haben und deshalb nur eine Minderheit durch die Massnahme direkt betroffen sein wird.

### **Begleitende Forschungsaufträge des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)**

Nach der Untersuchung der Vermögensverwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge, deren Resultate bereits von der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) umgesetzt worden sind, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) drei weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben: 1. zu den Umverteilungseffekten in der beruflichen Vorsorge, 2. zu den Quersubventionierungen und den Verwaltungskosten der Lebensversicherer in der Kollektivlebensversicherung (Akquisitions-, Vermittlungs-, Marketing- und Werbekosten, jedoch nicht die Wirkung der Legal Quote) und 3. hinsichtlich der Entwicklung der Kapitalerträge in den nächsten 5 bis 20 Jahren. Die Ergebnisse werden für Juli 2014 erwartet.

### **Volksinitiativen**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat am 17. Dezember 2013 seine von der SP unterstützte Volksinitiative «AHVplus» eingereicht, welche sich als Gegenprojekt zur bundesrätlichen Rentenreform 2020 versteht und eine lineare Erhöhung der AHV-Altersrenten um 10% verlangt, sodass Alleinstehende im Durchschnitt monatlich CHF 200 mehr und die meisten Ehepaare CHF 350 mehr erhielten. Während die Initiative die Frage nach der jährlichen Finanzierung der Mehrkosten von rund CHF 3,6 Mia. offenlässt, möchte die SP auf eine nationale Erbschaftssteuer zurückgreifen.

Hier knüpft sie an eine weitere Volksinitiative an, die bereits eingereicht worden ist: «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV». Diese Volksinitiative fordert die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche auf Nachlässen und Schenkungen über CHF 2 Mio. zu einem Satz von 20% durch die Kantone erhoben werden soll. Zwei Drittel des Steuerertrags gehen an den AHV-Ausgleichsfonds, der Rest an die Kantone. Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative. <

## **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2014 nicht angepasst. Die minimale AHV/IV-Rente beträgt CHF 1170 pro Monat, die Maximalrente CHF 2340.

Die AHV schliesst das Jahr 2013 mit einem leicht positiven Umlageergebnis von CHF 14 Mio. ab. Dieses

fällt geringer aus als im Vorjahr (CHF 260 Mio.). Die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO weisen für 2013 eine positive Nettorendite von 2,8% auf dem Anlagevermögen von CHF 26,3 Mia. auf. (vgl. [www.ahvfonds.ch](http://www.ahvfonds.ch)) <

## **Invalidenversicherung (IV)**

### **IV-Revision 6, zweiter Teil (IV-Revision 6b)**

Im Juni 2013 haben National- und Ständerat den zweiten Teil der 6. IV-Revision (IV-Revision 6b) definitiv abgelehnt. Grund dafür waren Differenzen hinsichtlich des Invaliditätsgrades, der für den Bezug einer vollen Rente berechtigen soll, hinsichtlich der Ausgestaltung der vorgesehenen Schuldenbremse sowie der Herabsetzung der IV-Kinderrenten und parallel dazu der AHV-Alterskinderrenten.

### **Zukunft**

Aktuelle Studien zeigen, dass die IV noch keineswegs

«gesund» ist. Eine Studie des BSV zeigt, dass beispielsweise fast die Hälfte aller IV-Neurentner vor Eintritt in die Invalidenversicherung Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bezieht. Aufgrund früherer Revisionen steckt die IV zwischenzeitlich viel Geld in Massnahmen zur Früherkennung und zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit betroffener Personen. Diese Massnahmen entfalten jedoch vor allem dann ihre Wirksamkeit, wenn sie möglichst früh zum Zuge kommen, d. h. vor einem allfälligen Leistungsbezug aus anderen Sozialsystemen. Eine bessere Koordination ist dringend notwendig. <

# „Fortschritt besteht nicht in der Verbesserung dessen, was war, sondern in der Ausrichtung auf das, was sein wird.“

Khalil Gibran, libanesisch-amerikanischer Maler, Philosoph und Dichter, 1883 – 1931

## Ergänzungsleistungen (EL) – erwünschte Klarstellung!

Bei den Ergänzungsleistungen beträgt die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs weiterhin CHF 19 210 pro Jahr für Alleinstehende, CHF 28 815 für Ehepaare, für die ersten zwei Kinder je CHF 10 035, für zwei weitere Kinder je CHF 6690 und für jedes weitere Kind CHF 3345.

Der Bundesrat hat im November 2013 einen Bericht zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV publiziert. Die umfassende Auslegeordnung ist zu begrüßen, insbesondere die Feststellung, dass bezüglich der Kapitalbezüger, die nachträglich EL beziehen, bis heute verlässliche Zahlen fehlen und dass diese zuerst umfassend erhoben werden müssen, bevor man über Massnahmen nachdenken kann. Massgebend muss sein, wie viele Kapitalbezüger EL-Leistungen beziehen, nicht jedoch, wie viele EL-Bezüger einen Kapitalbezug gemacht haben. Diese letzte Zahl würde zu falschen Schlüssen führen.

Die Aussagen im Bericht des Bundesrats bestätigen die bisherige Haltung des ASIP, der immer darauf hingewiesen hat, dass bis heute keine erhärtete, wissenschaftlich untermauerte Korrelation zwischen Kapitalbezug und nachfolgendem EL-Bezug besteht. Ohne konkrete Zahlen auf den Tisch zu legen, wird seitens der Ausgleichskassen immer wieder pauschal behauptet, Kapitalbezüger würden ihr BVG-Geld verprassen und seien anschliessend auf von den Steuerzahlern finanzierte Ergänzungsleistungen angewiesen. Dabei zitieren diese oft den Anteil Kapitalbezüger an den EL-Bezügern. Diese Zahl sagt jedoch nichts darüber aus, wie die Kapitalbezüger gene-

rell mit ihrem Kapital umzugehen wissen und ob die Problemfälle eine verschwindend kleine, eine kleine oder eine grosse Minderheit darstellen. So oder so handelt es sich um eine Minderheit. Bevor allfällige Korrekturen eingeleitet werden, braucht es richtigerweise Zahlen, die verlässliche Aussagen zur Frage liefern, ob der Kapitalbezug überhaupt ein nennenswertes Problem darstellt.

Der ASIP plädiert daher dafür, an der heutigen Lösung ohne grundlegend neue Erkenntnisse nichts zu ändern. An der erst 2005 eingeführten Liberalisierung im BVG-Bereich (Art. 37 BVG) ist festzuhalten. Zudem ist aus Sicht des ASIP auch eine Einschränkung des reglementarischen Handlungsspielraumes bei den Kapitalbezugsmöglichkeiten falsch. Ein Verbot des Kapitalbezugs schwächt die Eigenverantwortung der Versicherten sowie deren Vertrauen in die berufliche Vorsorge. Immer wieder stehen auch Einschränkungen beim Vorbezug für Wohneigentum zur Diskussion. Die im Sommer 2012 eingeführte Richtlinie, dass mindestens 10% des Eigenkapitals nicht aus Pensionskassenguthaben stammen dürfen, hat jedoch bereits bremsend gewirkt. Diese Massnahme dient der Entspannung am Hypothekar- und Immobilienmarkt.

Um der behaupteten Gefahr der zweckwidrigen Verwendung von Vorsorgegeldern zu begegnen, ist vielmehr bei den Kriterien, die einen EL-Bezug rechtfertigen, anzusetzen. Es darf nicht eine grosse Mehrheit bestraft werden aufgrund blosser Spekulation darüber, eine Minderheit könnte Probleme bereiten. <

# Berufliche Vorsorge

## Gesetzesanpassungen/Anpassung der Grenzbeträge für 2014

### **Anpassung der Grenzbeträge für 2014**

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der Koordinationsabzug weiterhin CHF 24 570, die Eintrittsschwelle CHF 21 060. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt bei CHF 6739 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive bei CHF 33 696 für Personen ohne 2. Säule.

### **Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2014**

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2014 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur bleibt bei 0,08%. Der Beitragssatz für die

Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen beträgt neu 0,005%. Die Beiträge für das Jahr 2014 werden per 30. Juni 2015 zur Bezahlung fällig.

### **Mindestzinssatz**

Der Bundesrat hat den BVG-Mindestzinssatz von 1,5% auf 1,75% angehoben. Grund für die Erhöhung des Mindestzinssatzes um 0,25 Prozentpunkte ist die positive Entwicklung der Aktien- und Immobilienmärkte. Aufgrund der Tatsache, dass die Kassen nicht die ganze Rendite für die Verzinsung der Altersguthaben verwenden können, sondern verpflichtet sind, Wertschwankungsréserven zu bilden, die notwendigen Rückstellungen vorzunehmen und die gesetzlichen Rentenanforderungen zu erfüllen, ist die Erhöhung allerdings nur moderat ausgefallen. ◀

### **Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt**

#### **In CHF**

Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 28\,080$	<b>21 060</b>
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 28\,080$	<b>24 570</b>
Obere Limite des Jahreslohns	<b>84 240</b>
Maximaler koordinierter Lohn	<b>59 670</b>
Minimaler koordinierter Lohn	<b>3 510</b>
Maximal versicherbarer Lohn	<b>842 400</b>
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	<b>6 739</b>
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	<b>33 696</b>

	<b>2013</b>	<b>2014</b>
	<b>21 060</b>	<b>21 060</b>
	<b>24 570</b>	<b>24 570</b>
	<b>84 240</b>	<b>84 240</b>
	<b>59 670</b>	<b>59 670</b>
	<b>3 510</b>	<b>3 510</b>
	<b>842 400</b>	<b>842 400</b>
	<b>6 739</b>	<b>6 739</b>
	<b>33 696</b>	<b>33 696</b>

### **Keine Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2014**

Die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nicht der Teuerung angepasst.

#### **Rentenbeginn**

1985 – 2008
2009
2010 – 2013

#### **Anpassung per 1.1.2014**

keine
keine
keine

#### **Letzte Anpassung**

keine
1.1.2013
keine

## Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

### **Retrozessionen**

Von den Pensionskassen-Verantwortlichen wird verlangt, dass sie sich im Rahmen ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht aktiv mit dem Thema Retrozessionen befassen (Umsetzung von Art. 48k BVV 2: Abgabe von Vermögensvorteilen). Gemäss Auftragsrecht besteht seit Jahrzehnten eine allgemeine Ablieferungspflicht an die Pensionskasse für alles, was der Beauftragte im Rahmen des ihm übertragenen Mandates von Dritten erhalten hat. Das oberste Organ ist daher verpflichtet, Auskünfte bei den Finanzinstituten einzuholen, ob und in welchem Ausmass Retrozessionen geflossen sind, und diese anschliessend zurückzufordern. Im Anhang der Jahresrechnung ist der aktuelle Stand betreffend Retrozessionen weiterhin offenzulegen (vgl. Fachmitteilungen Nrn. 74, 88, 92, 94; SPR 2012, S. 18). Viele Pensionskassen führen zwar intensive Diskussionen mit den involvierten Finanzinstituten, jedoch nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Wenn die Finanzinstitute ihre Offenlegungs- und Herausgabepflicht trotz entsprechender Bemühungen der Pensionskassen-Verantwortlichen nicht erfüllen, können dafür nicht die Pensionskassen zur Verantwortung gezogen werden. Aktuell prüfen verschiedene Pensionskassen, rechtliche Schritte zu ergreifen.

### **Fristverlängerung für die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 beschlossen, den Kantonen und Gemeinden eine Fristverlängerung (Ende 2014 statt 2013) für die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen zu gewähren. 2010 hatte das Parlament Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verabschiedet, um das Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades einzuführen und für teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand eine Ausfinanzierung von 80% innert 40 Jahren vorzuschreiben. Zudem sind die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herauszulösen und zu verselbständigen.

### **Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»/ Vorentwurf der Änderung von Art. 89a ZGB**

Die Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» will die Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind, reduzieren. Ziel der Initiative ist die Sicherung des Fortbestandes der Wohlfahrtsfonds. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. Oktober 2013. Der ASIP unterstützt diese von ihm schon seit der 1. BVG-Revision 2005 geforderte Entschlackung des Verweiskataloges von Art. 89a Abs. 6 ZGB. Aufgrund der bisherigen starken Überregulierung (Anstieg von sechs Bestimmungen bei Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 auf 23 Bestimmungen seit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision 2005) hatten viele Arbeitgeber und Stiftungsräte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen die Motivation für freiwillige Leistungen verloren und demzufolge ihre Wohlfahrtsfonds liquidiert. Der ASIP verspricht sich von der Umsetzung der Initiative eine Verringerung des administrativen Aufwandes für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und die Sicherung von deren Weiterexistenz. Die Auswertung der Vernehmlassungen und das weitere Vorgehen sind noch offen.

### **Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**

Der Bundesrat hat die am 21. November 2013 verabschiedete Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die VegüV gilt für alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, denen sie vorschreibt, wie sie die Bestimmungen der Volksinitiative gegen die Abzockerei, die am 3. März 2013 von Volk und Ständen angenommen wurde, umzusetzen haben. So müssen die Vorsorgeeinrichtungen über die in der Verordnung geregelten Aspekte abstimmen und ihre Stimmrechte bezüglich angekündigter, in der Verordnung abschliessend genannter Anträge im Interesse der Versicherten ausüben, wie es die Verfassungs-

# „Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man etwas Schönes bauen.“

Johann Wolfgang von Goethe, deutscher Dichter, 1749–1832

bestimmung vorgibt. Sie dürfen nicht zum Voraus auf die Stimmabgabe verzichten, bei einzelnen Traktanden dürfen sie sich jedoch der Stimme enthalten (Art. 22 VegüV). Die Stimpfpflicht gilt auch für indirekt (etwa via Anlagestiftung, Fonds) gehaltene Aktien, sofern der Vorsorgeeinrichtung ein Stimmrecht zugestanden wird oder der entsprechende Fonds von der Vorsorgeeinrichtung kontrolliert wird (z. B. Ein-Anleger-Fonds). Die Vorsorgeeinrichtungen sind zudem verpflichtet, ihr Stimmverhalten in einem mindestens einmal jährlich zu erstellenden Bericht bezüglich der einzelnen Traktanden gemäss Art. 22 VegüV gegenüber den Versicherten offenzulegen. Eine Pflicht zur detaillierten Offenlegung besteht jedoch nur dann, wenn die Pensionskassen den Anträgen des Verwaltungsrats nicht gefolgt sind oder sich der Stimme enthalten haben (Art. 23 VegüV). Diese Stimm- und Offenlegungspflichten gelten für Abstimmungen von börsenkotierten Aktiengesellschaften ab dem 1. Januar 2015 (Art. 32 VegüV). Alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen sind folglich verpflichtet, ihre Reglemente, Statuten und Verträge und ihre Organisation diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls bis Ende 2014 entsprechend anzupassen (Art. 27 Abs. 2 VegüV). Die Verordnung gilt bis zu ihrer Ablösung durch das Gesetz.

Das Justizdepartement plant den Vernehmlassungsentwurf für die Gesetzesrevision für das zweite Halbjahr 2014. Die Vorlage soll zusätzlich auch Elemente aus der früheren Aktienrechtsrevision sowie neue Elemente enthalten. Seit dem 1. Januar 2014 ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter (SRV) für alle börsenkotierten Unternehmen obligatorisch, während die Organvertretung und die Depotvertretung abgeschafft werden. Der SRV muss sich der Stimme enthalten, falls er von den Aktionären keine Weisungen erhalten hat (Art. 10 Abs. 2 VegüV). Blankovollmachten ohne generelle Weisung zuhanden des SRV gelten somit neu als Stimmenthaltungen. Diese gelten zwar als abgegebene und folglich vertretene Stimmen, wirken sich im Ergebnis jedoch wie Nein-Stim-

men aus. Will ein Aktionär den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen, muss er dem SRV inskünftig die generelle Weisung erteilen, seine Stimmen gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats auszuüben.

## **Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Der Bundesrat hat am 29. Mai 2013 die Botschaft zu einer entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet. Künftig sollen die Vorsorgeansprüche auch dann geteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte wegen Alter oder Invalidität bereits eine Rente bezieht. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat im Sommer 2013 ihrem Rat beantragt, auf die vom Bundesrat dem Parlament unterbreitete Vorlage einzutreten. Zwischenzeitlich wurden Anhörungen mit Vertretern der Pensionskassen-Branche durchgeführt.

Trotz Zustimmung zum Grundsatz ist – je nach konkreter Ausgestaltung auf Verordnungsstufe – mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand zu rechnen. Vor allem die Übergangsbestimmung, wonach Renten, die nach bisherigem Recht als angemessene Entschädigung zugesprochen wurden, unter bestimmten Voraussetzungen in eine lebenslängliche Rente umgewandelt werden können, sollte gestrichen werden. Zudem sind die massgebenden Berechnungsmodalitäten noch eingehend zu überprüfen.

## **Änderung des Art. 48f BVV 2: Präzisierung der Anforderungen an Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge**

Die Bestimmungen, die für Personen und Institutionen gelten, welche mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen aus der beruflichen Vorsorge beauftragt sind, sind präzisiert worden. Gemäss dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Art. 48f Abs. 4 BVV 2 dürfen nur die in lit. a bis h genannten externen Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermö-

gens betraut werden. Allerdings kann die OAK BV andere Personen und Institutionen für die Aufgabe nach Absatz 4 als befähigt erklären (Art. 48f Abs. 5 BVV 2). Die Einhaltung von Art. 48f BVV 2 ist mit Wirkung ab 1. Januar 2014 sicherzustellen. Gegebenenfalls sind umgehend Massnahmen zu treffen. Nicht davon betroffen sind öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nach Art. 67 Abs.1 BVG, Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtung verwalten, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtung verwalten, und registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 BVG sowie Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG.

### **Anpassung von Art. 47 BVV 2: Hinweis auf die neuen Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Swiss GAAP FER 26) in der Fassung vom 1. Januar 2014**

Per 1. Januar 2014 ist die neue Swiss GAAP FER 26 in Kraft getreten (Art. 47 BVV 2), somit formell erstmals anwendbar für die Jahresrechnung 2014, freiwillig jedoch bereits für 2013. Die überarbeitete Fachempfehlung Swiss GAAP FER 26 berücksichtigt insbesondere die Umsetzungsbestimmungen zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge (u. a. Art. 48a BVV 2) sowie die Anpassungen, die sich aufgrund der Vorlage zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Modalitäten bei der Bildung von Wertschwankungsreserven) ergeben. Integriert wird die Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen, die Verwaltungskosten und die Vermögensverwaltungskosten in der Jahresrechnung auszuweisen, und Anlagen, bei denen die Verwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung separat auszuweisen. Die aktualisierte Fassung der Fachempfehlungen steht in Übereinstimmung mit den von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) am 23. April 2013 veröffentlichten Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten. Zudem wurden verschiedene redaktionelle Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen.

### **Kapitalanlagen**

Periodisch werden politische Forderungen bezüglich der Ausgestaltung der Anlagestrategien von Pensionskassen erhoben. Häufig geht es dabei um die Finanzierung

von Startups mit dem Alterskapital der 2. Säule. Aktuell steht eine Motion «Zukunftsfonds Schweiz», über den interessierte Pensionskassen und Versicherungen langfristig in zukunftssträchtige Technologien investieren könnten, zur Diskussion. Der Fonds würde zwar vom Bund initiiert, jedoch nicht selber geführt. Der ASIP begrüsst diese Idee unter dem Vorbehalt, dass die Beteiligung der Vorsorgeeinrichtungen ganz auf Freiwilligkeit beruht sowie Rendite- und Risiko-Überlegungen stets Vorrang gewährt wird. Allerdings lehnt der ASIP die Risikokapital-Investitionen der amerikanischen Pensionskassen als Referenzgrösse für schweizerische Pensionskassen ab, da diese hinsichtlich Grösse, Ressourcen und Struktur nicht mit jenen vergleichbar sind.

Wer jetzt für die bereits heute stark regulierte berufliche Vorsorge nach zusätzlicher Regulierung ruft, verkennet die bisherigen Anstrengungen und Entwicklungen in den einzelnen Pensionskassen. Entscheidend ist der richtige Umgang mit den möglichen Anlageinstrumenten. Wir sehen keine Notwendigkeit, hier bezüglich Kostenbudget weitere Vorgaben zu definieren. Das paritätische Führungsorgan soll und braucht nicht weiter in seinen Anlageentscheiden eingeschränkt zu werden. Die bisherigen Massnahmen sollen erst einmal ihre Wirkung entfalten können. Jede Pensionskasse muss im Rahmen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageorganisation die Vermögensverwaltungskosten optimieren. Im Fokus hat das gesamte Preis-Leistungs-Verhältnis zu stehen. Die Höhe der Kosten allein sagt nichts darüber aus, wie effizient die Vermögensverwaltung wirklich ist. Mehr Kostentransparenz ist sicherlich hilfreich bei der Wahl eines Anlageprodukts, sollte aber nicht das einzige Entscheidungskriterium sein. Nicht vergessen werden darf, dass Pensionskassen immer Transparenz über die Netto-Performance ihrer (auch alternativen) Anlagen hatten und haben. Diese Netto-Performance ist letztlich relevant, um zu entscheiden, ob die Risiko-Ertrags-Eigenschaften der Anlagen langfristig gut für das Portfolio der Pensionskassen sind oder nicht.

Der politischen Forderung nach restriktiveren Anlagevorschriften wurde mit den per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Anlagebestimmungen bereits Rechnung getragen (Führungsverantwortung; Wahrung der Sorgfaltspflicht; Diversifikation).

Immer wieder werden Pensionskassen aufgefordert, öffentlich ein Versprechen zur Einhaltung ökologischer, ▶

# „Die Suche nach Sündenböcken ist von allen Jagdarten die einfachste.“

Dwight D. Eisenhower, US-Präsident, 1890–1969

ethischer und sozialer Grundsätze zu leisten. Letztlich geht es um die Frage, wie nachhaltig Pensionskassen investieren. Der Begriff der Nachhaltigkeit ist über 300 Jahre alt und stellt den verantwortungsbewussten Umgang mit den verfügbaren Ressourcen ins Zentrum. Auch für viele Pensionskassen ist Nachhaltigkeit mehr als nur ein reines Schlagwort. Sie anerkennen, dass nachhaltige Geldanlagen neben Ertrag, Handelbarkeit und Sicherheit zusätzliche Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance berücksichtigen, um so ein umfassenderes Rendite-Risiko-Profil abzubilden. Jede Pensionskasse hat aber letztlich aus eigener Warte zu definieren, was für sie ethisch oder ökologisch korrekt ist. Weitere gesetzliche Vorgaben sind deshalb nicht notwendig.

## **Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat wie im Vorjahr eine Früherhebung von Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013 durchgeführt, welche sie zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren wird. Die Erhebung wird elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten werden auf provisorischer Grundlage bis spätestens 28. Februar 2014 erfasst.

## **Weisung W-02/2013 der OAK BV vom 23. April 2013: Höhere Anforderungen an Kosten- transparenz bei den Vermögensverwal- tungskosten gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2**

Im Rahmen der Strukturreform wurde Art. 48a BVV 2 erweitert. Gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 müssen diejenigen Vermögensanlagen, deren Vermögensverwaltungskosten nicht gemäss Art. 48a Abs. 1 BVV 2 in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden können, im Anhang

der Jahresrechnung aufgeführt werden. Im Rahmen der Jahresrechnungen 2013 sind die entsprechenden Bestimmungen erstmals umzusetzen. Basis für die massgebenden Berechnungen bildet die sog. Total Expense Ratio (TER, Gesamtkostenquote), welche in der Regel durch den Anbieter oder Vermittler von Kollektivanlagen angegeben wird. Diese TERs der einzelnen Anlagen sind mit deren Marktwerten per Bilanzstichtag zu multiplizieren (Stichtagsprinzip).

Für den ASIP steht eine effiziente, praxisingerechte und im Interesse der Versicherten liegende Umsetzung der zu Recht geforderten Kostentransparenz im Vordergrund. Er setzt sich seit jeher für die transparente Darstellung aller Kosten gegenüber den Entscheidungsträgern der Pensionskassen ein. Gleichzeitig fordert er auch die Finanzbranche auf, ihren Beitrag zur notwendigen Transparenz zu leisten.

## **Sozialplan-Obligatorium ab 1. Januar 2014**

Seit dem 1. Januar 2014 existiert erstmals ein Sozialplan-Obligatorium (neue Art. 335h bis 335k OR). Das Sozialplan-Obligatorium gilt für Arbeitgeber, die mehr als 250 Angestellte beschäftigen und innert 30 Tagen mehr als 30 von ihnen entlassen wollen. In einem solchen Fall sind die Arbeitgeber verpflichtet, Verhandlungen über einen Sozialplan zu führen, um die Folgen für die Entlassenen zu mildern (z. B. durch Bezahlung von Abgangsentschädigungen). Wird kein Konsens erreicht, muss ein Schiedsgericht bestellt werden.

Sozialpläne sind grundsätzlich sinnvoll und werden seit langer Zeit bereits gesamtarbeitsvertraglich oder auf freiwilliger Ebene beschlossen. Häufig finden sich darin auch Regelungen mit Auswirkungen auf die Pensionskassen (z.B. etwa bezüglich vorzeitiger Pensionierungen). Die Zukunft wird zeigen, ob sich die neue Sozialplanpflicht positiv auf die Interessen der Mitarbeitenden auswirkt. <

## Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Es gibt keine Änderungen auf Gesetzesstufe.



## Familienpolitik

### ***Volksinitiativen prägten 2013 die familienpolitischen Diskussionen***

Am 23. Oktober 2013 hat der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» erlassen, in welcher er diese zur Ablehnung empfiehlt. Er hält eine steuerliche Entlastung in diesem Zusammenhang als zu wenig zielgerichtet. Eine steuerliche Freistellung der Kinder- und Ausbildungszulagen brächte Mindereinnahmen von rund CHF 1 Mia. für Bund, Kantone und Gemeinden. Gleichentags hat er auch die Botschaft zur Volksinitiative «Für

Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» verabschiedet, in welcher er diese zur Annahme empfiehlt. Die Volksinitiative will mit der Abschaffung der gemeinsamen Veranlagung von Verheirateten die steuerliche Mehrbelastung von Ehe- gegenüber Konkubinatspaaren beseitigen. Die ebenfalls von den Initianten verlangte Regelung der AHV-Frage will der Bundesrat jedoch erst im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 beurteilen.

Die Volksinitiative «Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» wurde im November 2013 abgelehnt.



## Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

2011 war die Vorlage zur UVG-Revision von den eidgenössischen Räten zurückgewiesen und die Verwaltung mit der Durchführung einer Vernehmlassung bei den Sozialpartnern und Versicherern sowie der Vorbereitung einer neuen, «auf das Notwendigste beschränkten» Vorlage beauftragt worden. Im Rahmen dieser Revision sind vor allem Koordinationsfragen zwischen UV-AHV und BV zu lösen. Für 2014 ist eine Botschaft vorgesehen.

### ***Unveränderte Renten der obligatorischen Unfallversicherung***

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung bleiben per 1. Januar 2014 unverändert.

### ***Gesundheit 2020 – eine umfassende Strategie für das Gesundheitswesen***

Anfang 2013 hat der Bundesrat die Gesamtschau Gesundheit 2020 verabschiedet. Ziele der verschiedenen Massnahmen in allen Bereichen des Gesundheitssystems sind die Sicherung der Lebensqualität, Stärkung der Chancengleichheit, Erhöhung der Versorgungsqualität und Verbesserung der Transparenz durch Ausbildung, Förderung der Hausarztmedizin (Stärkung der medizi-

nischen Grundversorgung), Einführung eines Gesundheitsberufe-Gesetzes und neue Versorgungsmodelle.

### ***Neues Aufsichtsgesetz für Krankenkassen***

Der Bundesrat beabsichtigt, Aufsicht und Transparenz in der sozialen Krankenversicherung zu verbessern. Das neue Gesetz zur Aufsicht über die Krankenversicherer enthält Bestimmungen zur Unternehmensführung sowie Vorgaben zu Reserven und Solvenz. Beispielsweise sind die Entschädigungen der leitenden Organe offenzulegen. Die politische Debatte läuft.

### ***Volksinitiative***

#### ***«Für eine öffentliche Krankenkasse»***

Am 20. September 2013 hat der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse», d. h. eine Einheitskrankenkasse, erlassen, in welcher er diese zur Ablehnung empfiehlt. Gleichzeitig hat er unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse einen Entwurf für eine Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) verabschiedet, welche der Risikoselektion besser entgegenwirken soll und die weiteren mehrheitsfähigen Verbesserungsvorschläge berücksichtigt.



## Militärversicherung (MV)

Die Renten der MV sind auf den 1. Januar 2013 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. <

## Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz hat sich 2013 gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht, und zwar um 0,3 Punkte auf 3,2%.

### *Deplafonierung des Solidaritätsprozents*

Der Bundesrat hat die Gesetzesänderung für die sogenannte Deplafonierung des Solidaritätsprozents der

Arbeitslosenversicherung per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Um die ALV rascher zu entschulden, wird künftig auch für Lohnanteile von Jahreslöhnen über CHF 315 000 ein Beitrag im Umfang von 1% erhoben, und zwar je zur Hälfte von den beitragspflichtigen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden. 2013 war die ALV mit CHF 5 Mia. verschuldet. <

## Absage an ein Rahmengesetz für Sozialhilfe

Im Juni 2013 hat sich der Ständerat gegen eine vom Nationalrat überwiesene Motion ausgesprochen, die ein «schlankes Rahmengesetz» für die in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden liegende Sozialhilfe forderte.

Die kantonalen Unterschiede bei der Existenzsicherung und den frei verfügbaren Einkommen bleiben so weiterhin bestehen, da die SKOS-Richtlinien für die lokalen Sozialbehörden nur Empfehlungscharakter haben. <

## Internationale Aspekte

### *FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act): Umsetzung per 1. Juli 2014*

Am 27. September 2013 hat das Parlament das FATCA-Abkommen mit den USA genehmigt und das Umsetzungsgesetz verabschiedet, nachdem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA das FATCA-Abkommen unterzeichnet worden war.

Aufgrund des Abkommens ist das gesamte System der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a mit Freizügigkeitseinrichtungen, Auffangeinrichtung, Sicherheits-

fonds, Wohlfahrtsfonds, Anlagestiftungen) von FATCA ausgenommen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich nicht bei den US-Steuerbehörden registrieren lassen. Weiter verhindert das Abkommen den 30%-Quellensteuerabzug von Zahlungen mit US-Quelle bei Missachtung der Informationspflichten durch die entsprechenden Institute. Gegen die Vorlage wurde zwar das Referendum ergriffen, dieses kam jedoch nicht zustande. Das FATCA-Gesetz wird deshalb im Juli 2014 in Kraft treten. <

## Fazit und Ausblick



Hanspeter Konrad  
Direktor

Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge in den letzten Jahren steht immer mehr in einem Gegensatz zu der in der damaligen Botschaft zum BVG erklärten Absicht, dass es sich bei diesem Gesetz um einen Rahmen handeln soll. Aus dem Rahmengesetz von 1985 wurde zwischenzeitlich ein Regelwerk mit beachtlicher Regulierungsdichte. Einzuräumen ist, dass es für den obligatorischen Bereich einen gesetzlichen Rahmen braucht, und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und letztlich auch aus Sicherheitsüberlegungen (Schutzgedanke der Versicherten). Im Vordergrund steht die sozialpartnerschaftliche Gestaltungsfreiheit der beruflichen Vorsorge. Das Parlament dehnt(e) den Geltungsbereich des BVG jedoch mehr und mehr auf die gesamte berufliche Vorsorge aus. All jenen, die jedoch häufig konzeptionelle Fehler der beruflichen Vorsorge geltend machen, ist in Erinnerung zu rufen, dass unser System der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge international zu den erfolgreichsten der Welt gehört – dieses gilt es zu verteidigen und den Herausforderungen der Zukunft anzupassen. Wir müssen kontinuierlich auf die Qualität und die Vorteile des Systems aufmerksam machen. In diesem Sinn ist es dem ASIP seit Jahren ein Anliegen, Grundlagen für das Verständnis der beruflichen Vorsorge zu vermitteln. Im Vordergrund stehen Informationen für die Versicherten im Zusammenhang mit ihrer Pensionskasse. Auf der eigens für die Informationskampagne geschaffenen Website ([www.mit-uns-fuer-uns.ch](http://www.mit-uns-fuer-uns.ch)) werden verschiedene Begriffe aus der Welt der beruflichen Vorsorge erklärt. Im Hinblick auf die Reformdebatte «Altersvorsorge 2020» sind Informationen über das Funktionieren der Vorsorgesysteme zwingend notwendig. Zudem ist ein offener, konstruktiver Dialog über eine nachhaltige, vertrauenswürdige und verlässliche Vorsorge in der Schweiz zu begrüssen.

Die veränderten Rahmenbedingungen – die an sich für uns alle erfreuliche Erhöhung der Lebenserwartung sowie das Tiefzinsumfeld – prägen die Diskussionen rund um die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge. Sie stellen die Pensionskassen-Verantwortlichen und die Politik

vor Herausforderungen und verschärfen den Ruf nach Reformen. Die vorgelegte Gesamtschau «Altersvorsorge 2020» betrachtet der ASIP als eine taugliche Diskussionsgrundlage, die grundsätzlich in die richtige Richtung zielt. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein gleiches Referenzrentenalter 65 für Mann und Frau einer der zentralen Eckwerte. Ein zweiter Schwerpunkt ist die vorgeschlagene Senkung des BVG-Umwandlungssatzes. Für den ASIP ist allerdings wichtig, dass die Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes sozialverträglich erfolgt. Zur Aufrechterhaltung des Leistungsziels (60% des letzten AHV-Bruttolohnes bis CHF 84 240) braucht es daher flankierende Massnahmen. Diesbezüglich sind insbesondere die vorgeschlagenen Mechanismen im Hinblick auf die Tragbarkeit der finanziellen Mehrbelastung für die Betroffenen im Rahmen der Vernehmlassung zu analysieren.

Für das Grossprojekt «Altersvorsorge 2020» gilt es im politischen Prozess Mehrheiten zu finden. Die realpolitischen Verhältnisse zur Kenntnis nehmend, gilt es, Lösungen zu finden, die letztlich dem Gesamtwohl der Bürger, der Versicherten dienen. Es geht um eine zentrale Aufgabe. Die unbestritten notwendigen Reformen zur langfristigen Sicherung der 2. Säule dürfen nicht Opfer ideologischer Auseinandersetzungen werden. Bürger und Versicherte erwarten von allen politischen Seiten zu Recht Geradlinigkeit und die Wahrnehmung von sozialpolitischer Gesamtverantwortung. Im Rahmen des Reformprozesses muss es uns gelingen, durch Fakten sowie durch unser Verhalten und Handeln die Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit der beruflichen Vorsorge weiter zu stärken. Pragmatisch und konstruktiv – ohne Übertreibungen und Angstmacherei – sind die skizzierten Herausforderungen anzugehen. Nur mit einer starken 2. Säule wird zusammen mit der AHV das Verfassungsziel der Fortsetzung der gewohnten Lebensweise in angemessener Weise auch in Zukunft so erfolgreich wie bis anhin sichergestellt. <

Zürich, März 2014

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association Suisse des Institutions de Prévoyance  
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

A large, dark grey circular graphic in the top right corner containing the year '2013' in a white, bold, serif font.

2013

ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich  
Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17  
info@asip.ch www.asip.ch